

Betreff: Unser Gespräch am 09. September 2026

Datum: Freitag, 11. September 2026 um 11:18:55 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: [REDACTED]

An: [REDACTED]

CC: [REDACTED]

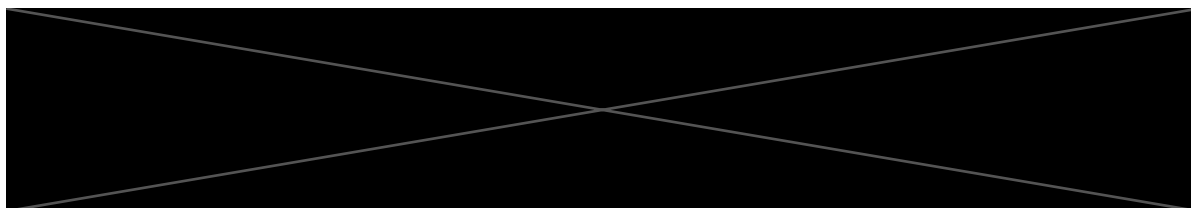
Anlagen: image001.jpg, 260908_PTD_Positionspapier_Amex.pdf, 260908_Surcharging_Positionspapier_Amex.pdf

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

haben Sie nochmals vielen Dank für Ihre Zeit am vergangenen Mittwoch und unseren offenen Austausch zur nationalen Umsetzung der europäischen PauschalreiseRL sowie zu den antizipierten Auswirkungen von PSD3/PSR auf unser Geschäftsmodell.

Anbei übersende ich Ihnen wunschgemäß die beiden OnePager auch digital.

Wir würden uns freuen, mit Ihnen zu diesen und auch anderen Themen im Gespräch zu bleiben.



DEFINING THE FUTURE *together*



Starker Verbraucherschutz ohne Überregulierung: Wettbewerb und Vielfalt im Reisemarkt sichern

American Express teilt das Ziel der novellierten EU-Pauschalreiserichtlinie (EU) 2026/1024), Reisende bei Insolvenz und Stornierung besser und verlässlicher zu schützen und begrüßt das Bekenntnis der Bundesregierung, bei der nationalen Umsetzung auf „bürokratische Übererfüllung von EU-Regelungen“ zu verzichten.¹ Um Verbraucher besser zu schützen, Doppelregulierung zu vermeiden und fairen Wettbewerb zu ermöglichen, sind aus Sicht von American Express folgende Punkte bei der Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie ins nationale Recht von hervorgehobener Bedeutung:

1. Flexibilität bei Anzahlungen erhalten

Empfehlung: Es sollten keine über das geltende Recht Beschränkungen von Anzahlungen eingeführt werden, da diese vor allem die Zahlungswahl der Kunden einschränken und Reiseanbieter unnötig finanziell belasten.

Begründung: Die novellierte EU-Pauschalreiserichtlinie sieht bewusst keine EU-weiten Beschränkungen für Anzahlungen vor und überlässt entsprechende Regelungen den Mitgliedstaaten (Art. 5). Deutschland verfügt bereits heute über ein hohes Verbraucherschutzniveau: Nach § 651t BGB dürfen Vorauszahlungen nur gegen Absicherung durch einen Sicherungsschein verlangt werden, formularmäßige Anzahlungen sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf rund 20 % des Reisepreises begrenzt, und Kundengelder sind im Insolvenzfall abgesichert. Zusätzliche Beschränkungen würden vor diesem Hintergrund kaum einen weiteren Verbraucherschutz bewirken, jedoch spürbare Nachteile mit sich bringen. Zum einen würden sie die Möglichkeit der Verbraucher einschränken, Reiseleistungen frühzeitig und bargeldlos per Karte zu bezahlen und die damit verbundenen Vorteile (z.B. Bonuspunkte, Versicherungen) zu nutzen. Zum anderen könnten sie die Finanzierung von Reiseleistungen erschweren, wenn American Express selbst als Reiseveranstalter in Vorleistung treten muss. In beiden Fällen würden Zahlungsfreiheit, Wettbewerb und Angebotssvielfalt im Reisemarkt für Verbraucher beeinträchtigt, ohne dass daraus ein erkennbarer Zusatznutzen für die Verbraucherinnen und Verbraucher entstünde. Der ursprüngliche Anlass der Debatte, verzögerte Rückerstattungen während der Corona-Pandemie, wird zudem bereits durch die neue 7-Tage-Erstattungspflicht der Leistungserbringer (Art. 22) sowie den bestehenden Insolvenzschutz wirksam adressiert. Auf zusätzliche Beschränkungen von Anzahlungen sollte daher verzichtet werden.

2. Doppelten Insolvenzschutz vermeiden

a) Empfehlung: Der bestehende Insolvenzschutz bei Reiseveranstaltern sollte als ausreichend anerkannt und eine doppelte Absicherung durch zusätzliche Insolvenzschutzpflichten für Reisevermittler vermieden werden

Begründung: Die revidierte EU-Pauschalreiserichtlinie stärkt den Insolvenzschutz deutlich und erlaubt den Mitgliedstaaten zugleich, künftig auch Vermittler zur eigenen Insolvenzversicherung zu verpflichten (Art. 17 Abs. 9). In Deutschland liegt diese Pflicht heute beim Veranstalter (§ 651r BGB), abgesichert über den Deutschen Reisesicherungsfonds, eine Versicherung oder eine Bankgarantie. Bei Veranstaltern außerhalb des EWR springt zudem schon jetzt der deutsche Vermittler ein, wenn der Veranstalter die Anforderungen nicht nachweislich erfüllt. American Express tritt in Deutschland auch als Vermittler von Pauschalreisen auf, deren Veranstalter bereits abgesichert sind – eine zusätzliche Pflicht auf Vermittlerseite würde denselben Vorgang nur doppelt und teurer schützen, ohne Verbrauchern zusätzlich zu nützen.

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) (2026): Nationale Tourismusstrategie. Für die Zukunft der Tourismuswirtschaft, Stand: 28. Januar 2026.

b) Empfehlung: Zusätzliche Erstattungsmechanismen sollten nur bei nachgewiesenen Schutzlücken eingeführt werden

Begründung: Die novellierte EU-Pauschalreiserichtlinie ermöglicht zusätzliche Mechanismen zur Absicherung von Erstattungsansprüchen. Deutschland verfügt mit den Regelungen zum Insolvenzschutz nach § 651r ff. BGB und dem Deutschen Reisesicherungsfonds bereits über ein umfassendes Schutzsystem für Reisende. Zusätzliche Mechanismen sollten daher nur bei nachgewiesenen Schutzlücken eingeführt werden. Eine solche Regelung sollte verhältnismäßig, risikobasiert und branchenfinanziert sein sowie bestehende Absicherungen ergänzen statt duplizieren.

3. Erstattungspflicht praxisnah umsetzen

Empfehlung: Die neue 7-Tage-Erstattungspflicht für Leistungserbringer sollte wirksam durchsetzbar sein und weder vertraglich ausgeschlossen noch eingeschränkt werden können.

Begründung: Die revidierte EU-Pauschalreiserichtlinie verpflichtet Leistungserbringer künftig, Veranstalter von Pauschalreisen binnen sieben Tagen zu erstatten (Art. 22 Abs. 2), regelt die Durchsetzung dieser Frist aber nicht. Das deutsche Recht kennt bislang keine vergleichbare fristgebundene Pflicht. Reiseveranstalter können Kunden jedoch nur dann verlässlich und schnell erstatten, wenn auch die Beträge von Airlines, Hotels und anderen Leistungserbringern zeitnah zurückfließen – sonst müssten sie Erstattungen vorfinanzieren, wie es während Corona geschah. Es sollte daher sichergestellt werden, dass die 7-Tage-Frist in der Praxis greift und nicht vertraglich umgangen werden kann.

4. Harmonisierte Fristen im Beschwerdemanagement beibehalten

Empfehlung: Die vorgesehenen Fristen für die Bearbeitung von Beschwerden sollten unverändert übernommen werden. Auf eine Übererfüllung der EU-Vorgaben, durch die Einführung kürzerer nationaler Fristen sollte verzichtet werden.

Begründung: Die novellierte EU-Pauschalreiserichtlinie verpflichtet Reiseveranstalter, Beschwerden innerhalb von sieben Tagen zu bestätigen und innerhalb von 60 Tagen inhaltlich zu beantworten. Die vorgesehenen Fristen gewährleisteten bereits eine zügige Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden und ausreichend Zeit für eine sorgfältige Prüfung der Sachverhalte. Kürzere nationale Fristen würden den administrativen Aufwand erhöhen, ohne den Verbraucherschutz spürbar zu verbessern. Deutschland sollte daher die harmonisierten europäischen Fristen beibehalten.

Betroffenheit von American Express

American Express Travel & Concierge Experiences (TCE) betreut und vermittelt die Reise- und Lifestyle-Buchungen von Premium-Kartenkunden in Deutschland. Der Service beschäftigt rund 240 Mitarbeitende und richtet sich ausschließlich an Inhaber von in Deutschland herausgegebenen Premium American Express Karten.

Da bei einer Buchung häufig mehrere Reiseleistungen kombiniert werden, wird American Express nach den Vorgaben der Pauschalreiserichtlinie in vielen Fällen nicht nur als Vermittler von Reiseleistungen, sondern auch als Reiseveranstalter eingestuft. Dadurch besteht die Pflicht zur Absicherung der Kundengelder über den Deutschen Reisesicherungsfonds (DRSF).

Für American Express entstehen hierdurch zusätzliche Kosten von jährlich rund 150.000 bis 300.000 Euro, die nicht an die Kunden weitergegeben, sondern vollständig von American Express getragen werden. Weitere regulatorische Anforderungen oder Beschränkungen würden diese Belastung zusätzlich erhöhen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für den Verbraucherschutz zu schaffen.